

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Mateo Sachs	Datum: 16.01.2023
---	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	25.01.2023	Wahl

Wahl eines neuen Sprechers / einer neuen Sprecherin für den Kreisjugendrat

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

...

(Der Wahlvorschlag wird in der Sitzung bekanntgegeben)

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Mateo Sachs	Datum: 16.01.2023
---	-------------------

Wahl eines neuen Sprechers / einer neuen Sprecherin für den Kreisjugendrat

Anlass der Vorlage:

Anne Herchen hat zum 21.12.2022 ihr Amt als Sprecherin des Jugendrates des Kreises Mettmann niedergelegt.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) sind Neuwahlen gemäß § 3 Abs. 1-4 der Satzung des Kreisjugendrates unverzüglich durchzuführen.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung des Kreisjugendrates besteht das Sprecherteam aus 2 Personen und soll dabei mit Personen unterschiedlichen Geschlechts besetzt werden.

Das Sprecherteam wird für die Wahlperiode des Kreisjugendrates gewählt.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung des Kreisjugendrates in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates leitet das Sprecherteam die Sitzung des Kreisjugendrates und repräsentiert das gesamte Gremium. Es bildet zudem die Kontaktstelle für Politik und Verwaltung des Kreises.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates bildet das Sprecherteam gemeinsam mit dem Kreistagsbüro die Geschäftsstelle für organisatorische Angelegenheiten des Kreisjugendrates.

Wahlmodus:

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Kreisjugendrates.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung des Kreisjugendrates soll das Sprecherteam mit Personen unterschiedlichen Geschlechts besetzt werden.

Die Wahl erfolgt offen durch Handheben, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der anwesenden Kreisjugendratsmitglieder der offenen Wahl widerspricht. In diesem Fall ist die Wahl geheim durchzuführen (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates).

Gemäß § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates wird für die Wahl zur Sprecherin/zum Sprecher des Kreisjugendrates die absolute Mehrheit benötigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmzahl, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt (Stichwahl). Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine weitere Stichwahl statt, in der eine

einfache Mehrheit ausreichend ist. Falls im dritten Wahlgang eine Stimmgleichheit vorliegt, so entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkung:
Keine.